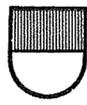


89/13



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
12. AUG. 1976	VOM
	10. August 1976

Nr. 4678

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Zonenerweiterung Markstrasse" zur Genehmigung.

Gunzgen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2329 vom 27. April 1965 genehmigt wurde.

Das Gebiet südlich der Markstrasse umfasst eine Bautiefe von 45 m und eine Fläche von ca. 5'000 m<sup>2</sup> oder 5 Bauplätze. Sie soll, in Uebereinstimmung mit dem östlich angrenzenden Gebiet, der Wohnzone 2-geschossig zugeteilt werden. Die Markstrasse ist bereits erstellt und nach Angabe der Gemeinde mit Kanalisation, Wasser und Elektrizität versehen. Das angrenzende Gebiet kann als erschlossen gelten. Einer Einzoning kann deshalb unter Vorbehalt zugestimmt werden.

Der Vorbehalt betrifft die Grösse der heute rechtsgültigen Bauzone. Deren Fassungsvermögen übertrifft mit ca. 40 ha Wohnzone oder rund 2'400 Einwohnern bei weitem die heutige Einwohnerzahl von ca. 800. Der Gemeinde wird deshalb dringend empfohlen, bei der gegenwärtig in Arbeit befindlichen Revision der Ortsplanung, das Baugebiet dem Bedarf anzupassen, unzweckmässige Gebiete vor allem im Lärmbereich der Autobahn auszuzonen oder zu etappieren und bei Neueinzoning grösste Zurückhaltung zu üben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. April bis 29. Mai 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Die Gemeindeversammlung genehmigte den Plan am 11. Juni 1976.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Einzoning eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert

werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist zu bemerken:

Das Gebiet ist im GKP (Generelles Kanalisationsprojekt) nicht enthalten und wurde deshalb nicht in den bestehenden Kanal  $\emptyset$  30 cm eingerechnet, so dass rechnerisch der Kanal zu klein ist. Da aber das ursprüngliche Einzugsgebiet heute weitgehend noch nicht überbaut ist, kann der Anschluss beim Schacht 5 provisorisch toleriert werden.

Im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung ist auch das GKP vom Jahre 1965 gesamthaft zu überarbeiten und eine ausreichende Entwässerung der neu eingezonten Fläche nachzuweisen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenerweiterung "Markstrasse", Wohnzone 2-geschossig, der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, das GKP inbezug auf diese Gebiete im Sinne einer Totalrevision anlässlich der Ortsplanungsrevision zu überarbeiten.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1010 ) NN

Fr. 218.--  
=====

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Geyer*

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2) mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Ammannamt der EG, 4617 Gunzgen

Baukommission der EG, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später)

Architekturbüro Bannwart + Steiger + Partner, Augustin-Keller-  
Strasse 1, 5000 Aarau

Architekturbüro U. Wallimann, Kreuzmattstr. 445, 4702 Oensingen

Amtsblatt Publikation: Die Bauzonenerweiterung "Markstrasse" der  
Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.

THE HISTORY OF THE

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

